

# FAQ

Digitale Infrastruktur

#TRME21



## Frequently Asked Questions:

### *Nutzung digitaler Infrastruktur in der Tarifrunde 2021*

Die Corona-Pandemie erfordert eine neue Einschätzung hinsichtlich der Erreichbarkeit der Beschäftigten. Home-Office, mobile Arbeit und Kurzarbeit prägen das Bild vieler Betriebe. Mit dem Fernbleiben vom betrieblichen Raum, wird die Kommunikation zu Arbeitskämpfen zur Herausforderung. In vielen Fällen beschränkt sich diese auf die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel. Ein rechtlicher Überblick soll hierzu weiterhelfen:

#### **Kann ich von außerhalb des Betriebs von meinem privaten/gewerkschaftlichen Rechner die Beschäftigten mittels E-Mail über gewerkschaftliche Themen informieren?**

- Der Versandt gewerkschaftlicher Informationen von einem gewerkschaftlichen/privaten Rechner an die Arbeitnehmer\*innen an deren betriebliche E-Mail-Adresse ist zulässig. Dafür braucht es weder eine Einwilligung des Arbeitgebers noch die Aufforderung des/der AN, selbst wenn die private Nutzung untersagt wurde (BAG v. 20.01.2009 - 1 AZR 515/08; LAG Schleswig-Holstein v. 01.12.2000 – 6 Sa 562/99).

#### **Kann ich von innerhalb des Betriebs von meinem vom Betriebs zur Verfügung gestellten Rechner die Beschäftigten mittels E-Mail über gewerkschaftliche Themen informieren?**

- Durch betriebsangehörige Gewerkschaftsmitglieder von einem betriebsinternen Rechner über betriebliche E-Mail-Adressen der Arbeitnehmer\*innen oder im Intranet ist die Weiterleitung jedenfalls dann rechtlich unbedenklich, wenn wegen des damit verbundenen Zeitaufwands die Arbeitsabläufe nicht beeinträchtigt werden, auch wenn der AG die Nutzung des E-Mail Systems auf betriebliche Zwecke beschränkt hat (HessLAG v. 20.08.2010 – 19 Sa 1835/09).

#### **Was ich darf ich als Betriebsrat über gewerkschaftliche Themen an die Beschäftigten verschicken?**

- Streikaufrufe dürfen nicht vom Betriebsrat oder dessen Mitglieder in ihrer Funktion als Betriebsrät\*innen an die Beschäftigten verschickt werden. Informationen über die Tarifverhandlung sind davon ausgenommen, § 74 Abs. 2 Satz 2 BetrVG; darüber soll informiert werden.

# FAQ

Digitale Infrastruktur

#TRME21



## **Können Streikaufrufe per E-Mail im Betrieb über einen vom Betrieb zur Verfügung gestellten Rechner an die Beschäftigten verschickt werden?**

- Streikaufrufe dürfen ansonsten per E-Mail innerhalb des Betriebs verteilt werden, wenn die private Nutzung des betriebsinternen Systems nicht untersagt wurde.
- Wenn die private Nutzung untersagt wurde, muss der Arbeitgeber die Nutzung des betriebsinternen Systems für Streikaufrufe allerdings dulden, wenn die Beschäftigten nicht anders erreicht werden können (zur Nutzung des betriebseigenen Parkplatzes: BVerfG, v. 09.07.2020 – 1 BvR 719/19). Das trifft insbesondere bei Abwesenheiten aufgrund von Home-Office oder mobiler Arbeit zu und hier vor allem die Nicht-Organisierten.

## **Kann ich mit meinem vom Betrieb zur Verfügung gestellten Rechner am digitalen Warnstreik am 12.03.2021 teilnehmen?**

- Die Nutzung des vom Betrieb zur Verfügung gestellten Rechners zur Teilnahme am digitalen Warnstreik am 12.03.2021 und möglicherweise weiterer mittels digitaler Medien durchgeführten Streikmaßnahmen ist auf jeden Fall zulässig, wenn die private Nutzung erlaubt ist.
- Auch wenn die private Nutzung untersagt sein sollte, kann der vom Betrieb zur Verfügung gestellten Rechner zur Teilnahme am digitalen Warnstreik genutzt werden insbesondere bei Abwesenheit vom betrieblichen Raum. Das Bundesverfassungsgericht hat zum betriebseigenen Parkplatzes entschieden, dass der Arbeitgeber die Nutzung für Streikmaßnahmen dulden muss, wenn kein öffentliches Gelände zur Verfügung steht, vgl. BVerfG, v. 09.07.2020 – 1 BvR 719/19, dann erst Recht, wenn es sich um den wesentlich geringeren Eingriff durch die Nutzung des vom Betrieb zur Verfügung gestellten Rechners handelt.

## **Muss ich dem Arbeitgeber meine Teilnahme am Streik anzeigen?**

- Eine *Anzeigepflicht* beim Arbeitgeber für die Teilnahme an einer Streikmaßnahme gibt es nicht. Dies gilt auch für die Teilnahme vom Home-Office oder der dem mobilen Arbeitsplatz aus. Richtig ist, dass zur Aufhebung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis (sog. Suspendierung) die Streikteilnahme entweder ausdrücklich oder konkludent, das heißt, schlüssiges Handeln, gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden muss. Für eine konkludente Erklärung reicht stets die Teilnahme am Streik aus.

# FAQ

Digitale Infrastruktur

#TRME21



- Dies kann, mangels Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit bei Home-Office und mobilem Arbeiten, auch dadurch gekennzeichnet werden, dass eine Abwesenheitsnotiz mit der Mitteilung der Arbeitsniederlegung für die entsprechende Zeit im E-Mail System hinterlegt wird. Hier sollte auch die Möglichkeit der Abwesenheitsnotiz an Extern genutzt werden. Rechtliche Bedenken dazu bestehen nicht.

## **Habe ich die Pflicht meine Teilnahme am Streik in der Zeiterfassung zur erfassen, bzw. mich aus- oder abzustempeln?**

- Eine Pflicht zur Bedienung der Zeiterfassung besteht nicht. Durch die Nutzung einer solchen wäre die Suspendierungswirkung des Streiks nicht mehr gegeben und die Streikzeit fiel somit in die Freizeit. Ferner könnte die Streikzeit dann vom Arbeitszeitkonto abgezogen werden und verlöre ihre Wert als Arbeitskampfmittel. Dies ist dann der Fall, wenn die Zeiterfassung zur Bestimmung der Arbeitszeit genutzt wird. Allerdings sollte die im Betrieb geübte Praxis beachtet werden. Insbesondere, wenn es hierzu detaillierte Regelungen in Betriebsvereinbarungen gibt.